



**STATUTEN
DER
LIECHTENSTEINER JÄGERSCHAFT**

Art. 1

Name

Unter dem Namen

Liechtensteiner Jägerschaft

besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Art. 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 3

Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Durchführung der Aufgaben der Jägerschaft mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung eines jagdlich nutzbaren Wildbestandes.

Der Verein strebt dieses Ziel an durch:

- a) Ausübung der Hege im Sinne der Erhaltung eines artenreichen, ausgewogen zusammengesetzten, gesunden und dem Lebensraum angepassten Wildbestandes;
- b) Mithilfe bei der Erhaltung und Sicherung der Wildlebensräume;
- c) Pflege der jagdlichen Tradition und des Weidwerks unter Rücksichtnahme auf die übrigen Nutzungsinteressen;
- d) Unterstützung der Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere von Massnahmen zur Erhaltung und Sicherung bedrohter Lebensräume;
- e) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in allen Fragen der Wildtierkunde, der Wildökologie und der praktischen Jagdausübung;
- f) Bewusstseinsbildung für die Belange von Wild, Wildlebensraum und Jagd durch Öffentlichkeitsarbeit im Schrifttum, Vortrag und praktischer Demonstration;
- g) Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten, Mitwirkung in der Schaffung und im Vollzug gesetzlicher Bestimmungen sowie Bestellung von Mitgliedern in Kommissionen;
- h) Erhaltung des Berufsstandes der Jagdaufseher;

- i) Pflege der Kameradschaft und Verpflichtung zu weidgerechtem Jagen;
- k) Beschluss und Durchführung eines auf die Erfüllung oben genannter Ziele ausgerichteten Jahresprogramms.

Art. 4

Materielle Mittel und Finanzierung

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) ausserordentliche Beiträge;
- c) Spendenbeiträge.

Der Jahresbeitrag ist jeweils nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit seiner Organe ist ehrenamtlich.

Art. 6

Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

Mitglieder mit aktivem und passivem Wahl- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten können nur Personen sein, welche die Voraussetzungen zum Bezug einer Liechtensteinischen Jahresjagdkarte oder einer in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Schweizer Kanton gültigen Jagdkarte erfüllen, soweit Gegenrecht gewährleistet ist.

Nichtjagdberechtigte Personen können als Passivmitglieder und Gönner in die Liechtensteiner Jägerschaft aufgenommen werden. Sie sind in Vereinsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl von Personen zum Schützenmeister der Liechtensteiner Jägerschaft.

Bestehende Mitgliederrechte bleiben unangetastet.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Antragstellung. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, die Annahme eines Antrages ohne Angabe der Gründe zu verweigern. Neumitglieder werden der Vollversammlung gemeldet.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Art. 7

Ehrenmitglieder, Treuemitgliedschaft

Zu Ehrenpräsidenten kann die Vollversammlung jene Mitglieder ernennen, die über mehrere Mandatsperioden dem Verein vorgestanden sind.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, welche sich besondere Verdienste um Wild und Jagd sowie für den Verein erworben haben.

Für Verdienste um die vom Verein vertretenen Ziele kann die Vollversammlung die „Goldene Ehrennadel“ mit Urkunde verleihen.

Personen, die langjährig ununterbrochen Mitglied der Liechtensteiner Jägerschaft sind, werden auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung mit der Treuemitgliedschaft ausgezeichnet und erhalten ein Treueabzeichen samt Urkunde für:

- 20 Jahre Mitgliedschaft das Treueabzeichen in Bronze
- 30 Jahre Mitgliedschaft das Treueabzeichen in Silber
- 40 Jahre Mitgliedschaft das Treueabzeichen in Gold.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Der Vorstand kann Mitglieder wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Schädigung des Vereins aus dem Verein ausschliessen.

Nichtbezahlen des Jahresbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre gilt als Ausschlussgrund.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes und nach Bezahlung sämtlicher offener Jahresbeiträge wieder aufgenommen werden.

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vorher.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder, welche der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, sind dem Präsidenten bis Ende Januar einzureichen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich durch schriftliche Vollmacht an der Vollversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht kann an den Vorstand oder ein teilnehmendes Vereinsmitglied erteilt werden. Ein Vereinsmitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms für das künftige Jahr;
- f) Festsetzung und/oder Befreiung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;

- g) Wahlen:
- 1) Des Präsidenten;
 - 2) Des Kassiers;
 - 3) Des Schriftführers;
 - 4) Des Schützenmeisters;
 - 5) Der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 6) Der Rechnungsrevisoren;
- h) Abänderung der Statuten und Reglemente;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- k) Genehmigung der Bildung von Untergruppen;
- l) Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Treumitgliedern und Verleihung der Goldenen Ehrennadel;
- m) Vorschlag zur Bestellung von Mitgliedern der Liechtensteiner Jagdpächter in den Jagdbeirat oder von Mitgliedern in andere Kommissionen der Jagdbehörde;
- n) Auflösung des Vereins.

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme jener über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins, für welche eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine ausserordentliche Vollversammlung kann über Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches, begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Vollversammlung ist innerhalb von zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen. Jede statutengemäss einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Präsidenten und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassier, einem Schützenmeister und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer), die anlässlich einer ordentlichen Vollversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf über Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch viermal jährlich ab. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der gesamten Vereinsgeschäfte. Er hat das Entscheidungsrecht in allen, der Vollversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Präsident oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach aussen und sind berufen, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes durchzuführen. Sie führen bei den Sitzungen und in der Vollversammlung den Vorsitz. Über die im Falle der Dringlichkeit selbständig getroffenen Verfügungen hat der Präsident in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu berichten.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu allen Schriftstücken, welche Verpflichtungen des Vereins enthalten, ist nebst der Unterschrift des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters die Mitfertigung des Schriftführers oder des Kassiers erforderlich.

Der Kassier ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge, die Buchführung sowie die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich. Er hat hierüber in den Sitzungen des Vorstandes jeweils zu berichten und am Schluss des Rechnungsjahres den Rechnungsabschluss vorzulegen.

Der Schriftführer hat die Schreibgeschäfte des Vereins und die Protokolle zu besorgen, sowie das Mitgliederverzeichnis zu führen. Die Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen schriftlich und/oder durch die Landeszeitungen.

Dem Schützenmeister obliegt das Schiesswesen. Er steht der Jagdschiesskommission vor. Ferner ist er für die Einhaltung der vertraglichen Abmachungen und Sicherheitsbestimmungen betreffend die Jagdschiessanlage St. Luzisteig sowie für die jährliche Einreichung der Schiessdaten zuständig. Er nimmt von Amtes wegen als Delegierter der Liechtensteiner Jägerschaft an den Sitzungen der Verwaltungs- und Schiessbetriebskommission Jagdschiessstand St. Luzisteig teil.

Art. 12

Revisoren

Die Rechnung ist von zwei Revisoren, die jeweils anlässlich einer Vollversammlung für vier Jahre gewählt werden, zu überprüfen. Die Revisoren haben hierüber der Vollversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für diese Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Art. 14

Untergruppen

Für besondere Aufgaben, die in der Zweckbestimmung des Vereins liegen, können nach Genehmigung durch die Vollversammlung Untergruppen gebildet werden. Sie können durch den Verein selbst oder auf Initiative von Mitgliedern formiert werden. Die Untergruppen stimmen ihre Tätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Anlässen mit dem Vorstand ab. Ansonsten entscheidet die Untergruppe über die Teilnahme an Anlässen jeglicher Art selbst.

Im Namen der Untergruppe muss der Name der Liechtensteiner Jägerschaft enthalten sein. Reglemente von Untergruppen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und dürfen nicht gegen die Vereinsstatuten der Liechtensteiner Jägerschaft verstossen. Die Untergruppen organisieren und finanzieren sich selbst. Die Vollversammlung beschliesst über ausserordentliche Beiträge an die Untergruppen. Diese erstatten einen jährlichen Bericht an die Vollversammlung.

Das Inventar ist Eigentum der Untergruppe. Bei Auflösung fallen die finanziellen Mittel und das Materialinventar entschädigungslos an die Liechtensteiner Jägerschaft.

Derzeit bestehen folgende Gruppen:

1. Die Jagdschiesskommission der Liechtensteiner Jägerschaft:
Sie ist zuständig für die Organisation und Durchführung der für die weidgerechte Jagdausübung unerlässlichen Schiessübungen und –anlässe;
2. Die Hundeführergruppe der Liechtensteiner Jägerschaft:
Ihre Aufgabe ist das Abrichten und Führen der Vollgebrauchs- und/oder Schweisshunde;
3. Die Jagdhornbläser der Liechtensteiner Jägerschaft:
Die Aufgabe der Jagdhornbläser-Gruppe ist die Pflege der Jagdmusik und die musikalische Gestaltung jagdlicher Anlässe entsprechend dem jagdlichen Brauchtum.

Art. 15

Die Jagdaufseher-Vereinigung

ist die Standesvertretung der Jagdaufseher. Sie wird durch den Verein unterstützt (Art. 3 lit h) und arbeitet mit diesem auf gemeinsamen Interessensgebieten zusammen.

Art. 16

Statutenänderung

Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vollversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 17

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Vollversammlung beschlossen werden, welche mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt, durch schriftliche Einladung sämtlicher Vereinsmitglieder einzuberufen ist. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf zur Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Vollversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, falls die Vollversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Nach Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen einer ähnlichen von der Vollversammlung namhaft zu machenden Organisation zu.

Art. 18

Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. März 1990 und wurden anlässlich der ausserordentlichen Vollversammlung der Liechtensteiner Jägerschaft vom 16. Juni 2011 angenommen.

Der Präsident

Der Schriftführer